

Zlen 2009/03/0067, 0072; 2010/03/0051, 0055 vom 30. September 2010
(Umweltrecht) -Oktober

Umweltsenat ist auch bei Eisenbahn-Hochleistungsstrecken Berufungsbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit den beiden beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheiden wurde jeweils die Genehmigung nach dem UVP-Gesetz für die Errichtung bzw den zweigleisigen Ausbau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken, betreffend den Brenner-Basistunnel und die Angertalbrücke (im Gasteinertal) erteilt. Über diese Projekte hat in erster und einziger Instanz die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entschieden, weil gemäß § 40 Abs. 1 UVP-Gesetz in Angelegenheiten nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes (Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken) der Umweltsenat nicht als Berufungsbehörde angerufen werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte über die - unter anderem - von der Salzburger Landesumweltanwaltschaft (Angertalbrücke) und vom Transitforum (Brenner-Basistunnel) gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden zu entscheiden.

In den Beschwerden wird nicht nur bemängelt, dass die belangte Behörde die Umweltauswirkungen der Vorhaben unzutreffend beurteilt hat, sondern auch, dass die innerstaatliche Rechtslage gegen das Unionsrecht verstößt, indem sie für derartige Bewilligungen die Entscheidung in erster und letzter Instanz durch das vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführte Verwaltungsverfahren vorsieht. Das Unionsrecht, nämlich Art 10a der UVP-Richtlinie, verpflichtet die Mitgliedstaaten, hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht zu schaffen.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte dazu - unter Hinweis auf Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) - fest, dass Art 10a der UVP-Richtlinie die nähere Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens zwar dem nationalen Gesetzgeber überlässt, dabei jedoch die Effektivität des Rechtsschutzes nicht beeinträchtigt werden dürfe. Eine effektive Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit setzt aber voraus, dass das nachprüfende Gericht nicht nur über Rechtsfragen entscheidet, sondern auch eigenständige Sachverhaltsfeststellungen als Basis der rechtlichen Beurteilung treffen kann. Die Entscheidung durch den Bundesminister verbunden mit der eingeschränkten Kontrollzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht ausreichend, um die genannten Anforderungen der UVP-Richtlinie zu erfüllen. Gerade im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung sind regelmäßig Tatsachen, insbesondere Art und Ausmaß von Umweltauswirkungen eines Vorhabens, im besonderen Maße entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit des Projekts. Es ist daher eine gerichtliche Kontrollinstanz, die auch selbst Beweise aufnehmen und eigenständig Feststellungen treffen kann, erforderlich, um das Gebot des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes im Anwendungsbereich der UVP-RL zu erfüllen. Ein diesen Anforderungen entsprechendes Gericht wird vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Funktion als Höchstgericht und auf der Grundlage der von ihm anzuwendenden Verfahrensvorschriften nicht ersetzt.

Die innerstaatliche Rechtslage, wonach der - als Tribunal und damit gerichtsgleich eingerichtete - Umweltsenat zwar Berufungsbehörde in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-Gesetzes (und damit etwa bei Bergbauvorhaben, Flughäfen und Starkstromleitungen) ist, nicht aber in Angelegenheiten nach dem dritten Abschnitt (Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken), entspricht daher nicht den Anforderungen der unionsrechtlichen Bestimmung des Art 10a der UVP-Richtlinie.

In einem derartigen Fall ist der Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage des Unionsrechts verpflichtet, zur Gewährleistung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts die damit unvereinbare nationale Bestimmung, welche die Zuständigkeit des Umweltsenates in der dargelegten Weise einschränkt, unangewendet zu lassen.

Dies bedeutet, dass auch bei den vom Verwaltungsgerichtshof behandelten UVP-Verfahren über Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken den beschwerdeführenden Parteien das Recht der

Berufung an den Umweltsenat zukommt. Da sie dieses Rechtsmittel nicht ergriffen haben, waren die an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerden als unzulässig zurückzuweisen, wobei auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu stellen, verwiesen wurde.

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1014 Wien, www.vwgh.gv.at